

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Teil II

Krankentagegeldtarif TSN U für Selbständige

Stand 01.09.2016

Der Tarif (AVB Teil II) gilt in Verbindung mit den Rahmenbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (AVB Teil I).

A. Aufnahmefähigkeit / Versicherungsfähigkeit

1. Aufnahmefähigkeit

Aufnahmefähig sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

für den Neuzugang geöffnet ist, zu verlangen, sofern die dortigen Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit erfüllt sind.

2. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen, die selbständig einen Beruf ausüben und zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind.

Wird der Antrag auf Weiterversicherung spätestens sechs Monate nach Beendigung der Vorversicherung gestellt, wird die Weiterversicherung in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne erneute Wartezeiten vorgenommen. Die Dauer der Vorversicherung wird bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt. Bestehende Risikozuschläge werden im gleichen Verhältnis wie der Tarifbeitrag mit angepasst.

Bei Wegfall der Versicherungsfähigkeit nach Satz 1 hat die versicherte Person das Recht, im Umfang des bisherigen Versicherungsschutzes die Weiterversicherung in einem anderen Krankentagegeldtarif, der

Siehe hierzu auch Teil I § 15 Abs. 1 Buchstabe a.

B. Leistungen der INTER

1. Beginn und Dauer des Krankentagegeldes

Die INTER zahlt bei Krankheit und Unfall nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit für jeden weiteren Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Tagegeld im vertraglichen Umfang.

zahlt.

Die Karenzzeit beträgt

- in der Tarifstufe TSN 3 U 3 Tage,
- in der Tarifstufe TSN 7 U 7 Tage,
- in der Tarifstufe TSN 14 U 14 Tage,
- in der Tarifstufe TSN 21 U 21 Tage,
- in der Tarifstufe TSN 28 U 28 Tage,
- in der Tarifstufe TSN 42 U 42 Tage.

Das Krankentagegeld wird unter Beachtung der Bestimmungen von Teil I § 15 auf unbegrenzte Dauer ge-

2. Höhe des Krankentagegeldes

Die Höhe des Krankentagegeldes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.

3. Nettoeinkommen

Das Nettoeinkommen errechnet sich aus dem Bruttoeinkommen (Gewinn) abzüglich Steuern.

4. Nachweis fortdauernder Arbeitsunfähigkeit

Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit ist spätestens alle sieben Tage eine Bescheinigung nach Teil I § 9 Abs. 1 zu erbringen.